

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|---|---------------------------|------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 20/0398 |
| 422 - Fachbereich Kindertagesstätten | | | Datum: 08.10.2020 |
| Bearb.: | Gattermann, Sabine | Tel.:-116 | öffentlich |
| Az.: | | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|-----------------------------|-------------------|---------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 22.10.2020 | Entscheidung |

Neue Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen den Entwurf der neuen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt in der Fassung der **Anlage 1** zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage dieses Entwurfs das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt durchzuführen.

Sachverhalt:

Aufgrund des vollständig überarbeiteten Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein, das am 01.01.2021 in Kraft tritt, ist die Überarbeitung der o.g. Satzung notwendig geworden.

Über die sich aus dem KiTaG ergebenden Veränderungen hinaus, sind auch neue Regelungen in den Entwurf aufgenommen worden, die sich aufgrund der Verwaltungspraxis und der pädagogischen Praxis in den Einrichtungen in den letzten Jahren ergeben haben.

Im Entwurf sind alle Bezüge auf andere Gesetze, insbesondere das neue KiTaG, und Satzungen aktualisiert worden.

Eine Synopse zwischen der alten und der neuen Fassung der Satzung ist in der **Anlage 2** zu finden.

Wichtigste Änderung im Entwurf ist die - bereits im Jugendhilfeausschuss diskutierte - neue Struktur der Elternbeiträge, die sich auf die Öffnungszeiten der Gruppen und die Höhe der Elternbeiträge auswirkt (vgl. **§ 5a**).

Für die Hortgruppen schlägt die Verwaltung vor, keine Veränderungen vorzunehmen (vgl. **§ 5b**). Die Stadt Norderstedt führt gerade in einem Zeitfenster von 10 Jahren die Offene Ganztagsgrundschule flächendeckend ein. Dies ist verbunden mit der Schließung der Hortgruppen. Aktuell betreibt die Stadt noch einen Hort (Hort Pellwormstraße), der ebenfalls geschlossen wird, sobald die GS Pellwormstraße zur OGGS umgewandelt wird.

Von den Trägern der nichtstädtischen Kitas betreibt nur noch der Integrationskindergarten Regenbogen e.V. eine Hortgruppe, die voraussichtlich zum Kita-Jahr 21/22 aufgelöst wird, da die GS Harkshörn dann OGGS wird.

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|

Im **§ 8a** werden dann die Elternbeiträge dargestellt. Da der Jugendhilfeausschuss noch keinen monatlichen Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde beschlossen hat, sind im Entwurf noch keine konkreten Zahlen eingefügt.

Weitere Änderungen:

§ 1 Nr. 1

Die Aufnahme von Kindern die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird aufgrund der Regelung in § 5 Nr.1 KiTaG, ermöglicht.

§ 2 Nr. 1

Das Auswahlverfahren wird gemäß § 18 Abs. 5 KiTaG beschrieben.

§ 3 Nr. 3

Die mögliche Kündigung des Kita-Platzes durch die Stadt aufgrund von nicht gezahlten Elternbeiträgen wird neu als Kann-Bestimmung beschrieben. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stadt nicht in jedem Fall kündigt, sondern in jedem Einzelfall das Wohl des Kindes in den Blick nimmt. In der Praxis ist es auch heute schon so, dass abgewogen wird, ob der Rechtsanspruch des Kindes in einer anderen Betreuungseinrichtung erfüllt werden kann und/oder dem Kind aus pädagogischen Gründen ein Verlassen der Einrichtung zuzumuten ist. Im Zweifel bleibt das Kind in der Einrichtung, obwohl die Stadt das Recht zur Kündigung hätte. Dieses Verfahren ist nicht konsequent gegenüber den Erwachsenen, priorisiert aber das Wohl des Kindes, das nichts für das Verhalten seiner Eltern kann.

§ 4

Die Impfpflicht gegen Masern wird neu aufgenommen (Masernschutzgesetz vom 01.03.2020).

Die Attestpflicht bei Aufnahme, nach Infektions- und anderen ansteckenden Krankheiten sowie bei Ungezieferbefall (Kopfläuse) entfällt. Dies ist aus Sicht der Einrichtungsleitungen nicht notwendig und wird von den Kinderärzten und –ärztinnen auch ungern ausgestellt, oftmals nur gegen eine Gebühr. Daher soll ein Attest nur noch verlangt werden, wenn begründete Zweifel bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes bestehen.

§ 5 Nr. 6

Es wird neu eine Schließzeit zwischen dem 24.12. und 31.12. festgelegt und außerdem ein weiterer Teamfortbildungstag eingeräumt. Dies ist ein Wunsch der Einrichtungen, da aufgrund der Anforderungen an die Qualität der Arbeit ein höherer Bedarf an gemeinsamer Qualitäts- und Teamentwicklung besteht. Damit sind dann drei Schließtage pro Jahr (bisher zwei) aufgrund von Teamfortbildung sowie ein Schließtag zur Teilnahme am städtischen Betriebsausflug möglich. Allerdings muss einer dieser Tage in den Schleswig-Holsteiner Schulferien stattfinden, da nur drei Schließtage außerhalb der Ferienzeiten möglich sind (§ 22 KiTaG). Außerdem wird die Teilnahme an Personalversammlungen geregelt.

§ 12 Nr. 1 - 3

Die nachrangige Aufnahme von Kindern, die nicht in Norderstedt wohnen, ist nicht geändert worden, da es auch nach dem neuen KiTaG rechtlich erlaubt ist, als Standortgemeinde festzulegen, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen (vgl. KiTaG § 18 Nr. 12)

Konkretisiert worden ist, dass für alle auswärtigen Kinder, die aufgenommen werden, der in Norderstedt geltende Elternbeitrag gilt. Die Sozialstaffelermäßigung dagegen muss bei dem örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden, der für den Wohnsitz des Kindes zuständig ist.

§ 13

Der Datenschutz wurde unter Hinzuziehung des städtischen Datenschutzbeauftragten konkretisiert.

§ 15

Eine salvatorische Klausel wurde neu aufgenommen.

Weiteres Verfahren:

Der Entwurf wird am 23.10.20 den Mitgliedern der Beiräte der städtischen Kindertagesstätten zugeleitet und die Beiräte um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Den Beiräten wird die Berechnung der Elternbeiträge mit verschiedenen Varianten nach der neuen Struktur in einem Anschreiben dargestellt, da sie sonst nicht Stellung zur Höhe der Elternbeiträge nehmen können.

Die Leitungen der städtischen Kindertagesstätten sind über den Ablauf informiert und bereiten Sitzungen der Beiräte in der 44. Woche vor.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.11.20 werden die Stellungnahmen der Beiräte sowie eine zweite Beschlussvorlage zur Satzung von der Verwaltung vorgelegt.

Anlagen:

- 1 – Entwurf der neuen Satzung
- 2 – Synopse